

Satzung des Vereins Bürger für Bürger Dachsberg / Ibach e.V.

§ 1 Name , Rechtsform und Sitz , Sprachform

- (1) Der Verein führt den Namen „ Bürger für Bürger Dachsberg / Ibach e.V.“
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts St. Blasien eingetragen werden.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Dachsberg / Ibach.
- (4) Wohl wissend, dass Aufgaben im Verein sowohl von männlichen als auch von weiblichen Personen wahrgenommen werden, wird im Folgenden aus Vereinfachungsgründen nur die männliche Sprachform verwendet, ohne dass dies eine Wertung bedeutet.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist
 - a) die Förderung der Altenhilfe und des Wohlfahrtswesens
 - b) die Unterstützung von Personen in Verrichtungen des täglichen Lebens, die zu dem Personenkreis des § 53 AO (Abgabenordnung) gehören.Der Verein will die Lebensqualität älterer und anderer bedürftiger Mitglieder des Vereins aufrechterhalten und zwar ergänzend zu den bestehenden sozialen Einrichtungen. Hierzu soll im privaten Wohnumfeld der Mitglieder eine aktive Hilfe und Unterstützung verlässlich angeboten werden. Die Hilfeleistungen werden gemäß einem Leistungskatalog angeboten.
- (2) Der Verein soll diese Hilfeleistungen selbst durch seine Mitglieder auf freiwilliger Basis und entsprechend individueller Fähigkeiten erbringen. Er kann diese auch anderweitig beziehen oder vermitteln.
- (3) Die Hilfeleistungen werden ausschließlich für Mitglieder erbracht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht vorrangig eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen Auslagen sowie von festgelegten Vergütungen für erbrachte Dienstleistungen bleibt hiervon unberührt.
- (5) Beim Ausscheiden werden Forderungen des Mitglieds gegen den Verein ausgeglichen. Eine Verzinsung erfolgt nicht.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Haushaltsmittel

- (1) Die Mittel, die der Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, werden im Wesentlichen durch Mitgliedsbeiträge, Erlöse aus Hilfeleistungen, Darlehen, Spenden und öffentliche sowie private Zuwendungen aufgebracht.

- (2) Das Vereinsvermögen darf nicht spekulativ eingesetzt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden. Der Verein kann ordentliche, fördernde, Jugendmitglieder und Ehrenmitglieder haben.
- a) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person mit Wohnsitz in den Gemeinden Dachsberg und Ibach werden.
- b) Förderndes Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die selbst keine aktive Hilfe leisten und auch keine Leistung abrufen, jedoch die Ziele und Interessen des Vereins fördern will. Wird ein förderndes Mitglied selbst hilfebedürftig oder will aktive Hilfe leisten, ist dies im laufenden Geschäftsjahr durch schriftliche Antragsstellung möglich. Er ist verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu zahlen, wenn dies noch nicht geschehen ist und erhält in Folge den Status des aktiven Mitglieds.
- c) Jugendmitglied kann jede jugendliche Person ab dem 14. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs und jede Person bis zum 27. Lebensjahr, die sich in einer Ausbildung befindet, werden.
- d) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung verliehen werden. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht der jährlichen Beitragszahlung, Umlagen etc., jedoch nicht vom Entgelt für empfangene Hilfeleistungen befreit.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- (3) Ein Mitglied gilt als aufgenommen, wenn dieses 2 Vorstandsmitglieder befürworten. Bis zu dieser Entscheidung hat ein Bewerber die Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds. Die Mitgliedschaft wird durch Aushändigung einer Mitgliedskarte oder durch Mitteilung bestätigt. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme ohne Angabe von Gründen rechtskräftig abzulehnen.
- (4) Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Sie werden jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres im voraus, bei späterem Eintritt vierteljährlich fällig. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung. In begründeten Fällen kann der Vorstand den Einzug des Mitgliedsbeitrages aussetzen.
- (5) Über das Leistungsangebot an die Mitglieder, die Höhe der entsprechenden Entgeltwerte, die Vergütung der Helfer und die Ausführungsbestimmungen beschließt die Mitgliederversammlung. Dabei ist für die Kostendeckung aus der Vereinstätigkeit, aus Abgaben gemäß Steuerrecht, Sozialversicherung und für Versicherungen zu sorgen.
- (6) Jedes Mitglied, das im Rahmen des Zwecks die Bedingungen nach § 2, (1) erfüllt, kann Hilfeleistungen empfangen. Das gilt jedoch nicht für Mitglieder, die in § 6, (1) b) genannt sind.
- (7) In begründeten Fällen kann der Vorstand durch Beschluss ein Mitglied von der Erbringung als auch von dem Empfang von Hilfeleistungen ausschließen oder suspendieren.
- (8) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod eines Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung. Die Forderungen eines verstorbenen Mitglieds werden vererbt. Guthaben und Verbindlichkeiten des Erblassers gehen dann unmittelbar auf den Erben über. Wird dem nicht stattgegeben oder wünscht der Erbe keine Fortsetzung der Mitgliedschaft, sind die Forderungen des Erblassers alsbald entsprechend den satzungsmäßigen und gesetzlichen Bestimmungen zu erstatten.
- (9) Bei satzungswidrigem oder vereinschädigendem Verhalten kann ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die

Mitgliederversammlung mit einer 2/3- Mehrheit. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung nicht fristgerecht Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

- (10) Die Streichung einer Mitgliedschaft kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied mit 2 Jahresbeiträgen in Verzug ist und diesen Betrag nicht innerhalb von 3 Monaten nach Zugang der Mahnung, die auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweist, vollständig entrichtet.
- (11) Erfolgt die Beendigung einer Mitgliedschaft durch Austritt, ist dieser jeweils zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss schriftlich gegenüber dem Vorstand bis zum 30. September des betreffenden Jahres erklärt werden.
- (12) Bei Austritt oder Ausschluss werden die Forderungen und Verbindlichkeiten des Mitglieds ausgeglichen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. der Beirat

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand hat jährlich im ersten Halbjahr eine ordentliche Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen in Dachsberg / Ibach einzuberufen.
- (2) Die Einladung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung in schriftlicher Form und durch die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde.
- (3) Von der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll innerhalb von 4 Wochen fertig gestellt werden; sie ist beim Vorstand einsehbar.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl ggf. Abberufung des Vorstandes
 - d) Die Wahl von zwei nicht dem Vorstand angehörenden Rechnungsprüfern für das laufende Geschäftsjahr
 - e) Genehmigung des Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr
 - f) Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge, das Leistungsangebot für Hilfsdienste, Entgelt- und Vergütungssätze
 - g) Beschlussfassung über Ehrenmitgliedschaften, falls beantragt
 - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, falls beantragt
 - i) Beschlussfassung zur Änderung des Vereinszwecks oder über die Auflösung des Vereins, falls beantragt
- (5) Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens 10 % der Mitglieder unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich beantragt wird, oder der Vorstand die Einberufung für notwendig erachtet.
- (6) Anträge zur Tagesordnung einer Mitgliederversammlung sind beim Vorstand spätestens sieben Tage vor der Sitzung schriftlich einzureichen.
- (7) Mitgliederversammlungen sind immer beschlussfähig, wenn Mitglieder mit mindestens 11 Stimmrechten erschienen sind. Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied unter Erteilung einer in der Versammlung vorzulegenden schriftlichen Vollmacht vertreten lassen, wobei ein Mitglied höchstens zwei nicht anwesende Mitglieder vertreten darf.

- (8) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit dies nicht anders in der Satzung geregelt ist. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder außer den fördernden Mitgliedern.
- (9) Zur Änderung der Satzung oder Abberufung eines Vorstandsmitgliedes ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (10) Zur Änderung des Vereinszwecks oder zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, die erschienen sind oder auf eine entsprechende Einladung schriftlich geantwortet haben.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis. Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich aus dem Kassenwart, dem Schriftführer und mindestens 2 Beisitzern. Bei Bedarf kann die Anzahl der Beisitzer erhöht werden. Die Vorstandsmitglieder können im Innenverhältnis Aufgabenbereiche festlegen.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er legt schriftlich in einer Geschäftsordnung für Vereinsaktivitäten die Aufgabenverteilung und Ausführungsbestimmungen fest.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mit einer Frist von mindestens 7 Tagen eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (4) Die Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Vorsitzenden oder dessen Vertretung zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern umgehend zuzustellen.
- (5) Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes ist durch eine Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit möglich. Bei einer Abberufung scheidet das Mitglied sofort aus dem Vorstand aus.
- (6) Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wird in einer zeitnah einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied gewählt.
- (7) Der Vorstand kann einzelne Personen, Personengruppen oder Unternehmen mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben betrauen.
- (8) Der Verein und seine Geschäftsführung sind zu offener Buchhaltung verpflichtet. Jedem Mitglied muss nach Anmeldung und angemessener Frist Einsicht in die Buchhaltung gewährt werden.
- (9) Die Vorstandsämter sind grundsätzlich Ehrenämter. Die Mitgliederversammlung kann jedoch beschließen, eine Tätigkeitsvergütung bis zur Höhe des nach § 3 Nr. 26a EStG steuerfrei bleibenden Betrags zu bezahlen. Aufwendungen, die im Rahmen der Vorstandstätigkeit entstehen, können in nachgewiesener bzw. angemessener Höhe erstattet werden.

§ 10 Beirat

Der ehrenamtlich tätige Beirat soll den Vorstand in Sachfragen beraten und unterstützen, insbesondere in der Zusammenarbeit mit anderen sozialen Einrichtungen, daneben jedoch auch repräsentative Funktion haben. Der Vorsitzende und die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren berufen und abberufen.

§ 11 Datenschutzbestimmung

Alle persönlichen Daten der Mitglieder, die bei der Organisation und der Durchführung der Vereinsarbeit notwendig sind oder anfallen, unterliegen den gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes.

§ 12 Haftung und Versicherung

- (1) Der Verein deckt Vereinsmitglieder bei ihrer Tätigkeit für den Verein durch Beiträge zu Haftpflichtversicherungen und zu Berufsgenossenschaften ab. Einzelheiten hierzu regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Der Verein übernimmt keine Haftung bei Unvollständigkeit, Verspätung und/oder Ausbleiben zugesagter Hilfsdienste seiner Mitglieder, da diese Zusagen auf freiwilligem Handeln und zeitlicher Verfügbarkeit des helfenden Mitgliedes beruhen.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall Steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an die Gemeinden Dachsberg und Ibach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden haben.
- (2) Im Falle der Auflösung erfolgt die Liquidation durch die zur Zeit der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder, falls nicht die die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung etwas anderes bestimmt.
- (3) Zwei Liquidatoren vertreten die Auflösung gemeinschaftlich.

§ 14 Sonstiges

- (1) Diese Satzung wurde am 03.02.2014 errichtet und durch Beschluss der konstituierenden Mitgliederversammlung genehmigt.
- (2) Sie trat nach Bestätigung der Gemeinnützigkeit und der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts St. Blasien in Kraft.